

## Rechtsgrundlagen

- Das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 G zur Änd. des GebäudeenergieG, zur Änd. des Gebäude-Elektronik-InfrastrukturG und zur Änd. weiterer Vorschriften im Wärmebereich vom 23.7.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 228).
- Die **Bauordnungsverordnung** (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I. Nr. 178).
- Die **Planzielenverordnung** (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WasserG und zur Änd. des WindG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I. Nr. 189).
- Die **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190).
- Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG), i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2942), zuletzt geändert durch § 2 G zur Änd. des BundesjagdG und zur Änd. des BundesnaturschutzG vom 23.04.2026 (BGBl. 2026 I. Nr. 87).
- Das **Bayerische Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 10 Infrastruktur-ZukunftG vom 22.7.2026 (BGBl. 2026 I. Nr. 224).
- Das **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG) vom 17. März 1986 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.02.2021 (BGBl. I. S. 306).
- Das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) i. d. F. vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Art. 12 Infrastruktur-ZukunftG vom 22.7.2026 (BGBl. 2026 I. Nr. 224).
- Die **Gemeindeordnung** (GO), i. d. F. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-14), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374).

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB, BauVO)

#### 1.1. Planzielen für die Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Art. 81 BayVO)

##### 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauVO)

**WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO

##### 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauVO)

Fußfläche der Nutzungsschneise:

| WA | II | Gebietstyp       | Zahl d. Vollgeschosse | Zahl d. Vollgeschosse |
|----|----|------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1  | 0  | Grundflächenzahl | Grundflächenzahl      | Geschossflächenzahl   |
| 1  | 0  | Grundflächenzahl | Grundflächenzahl      | Geschossflächenzahl   |
| 1  | 0  | Grundflächenzahl | Grundflächenzahl      | Geschossflächenzahl   |
| 1  | 0  | Grundflächenzahl | Grundflächenzahl      | Geschossflächenzahl   |

##### 1.1.3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 22 und 23 BauVO)

Baugrenze neu

##### 1.1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 13 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

##### 1.1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ausgleichsflächen

Fläche für vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 2

Zeichensystem mit 2 Habitatskriterien

Kennzeichnung der Flächen mit naturschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Kennzeichnung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (M)

Lage Fledermaus- und Vogelkästen

Öffentliche Grün- und Spielfläche

Streuboswiese

Sonstige Planzielen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Bebauungsplanänderung

"Ringstraße" (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauVO)

Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB, BauVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauVO)

**PLANTLEIT 2**

Zahl der Vollgeschosse max. III als Höchstgrenze.

Die Schematische zeigt den aufgemessenen Geländeverlauf im Bereich der Bauplatze 16 und 12.

Haustyp U+E=0

max. Wandhöhe (WH): max. 5,00<sup>2</sup> / 7,00 m<sup>3</sup>

max. 4,50<sup>2</sup> / 7,00 m<sup>3</sup>

bergseitige Gebäude: max. 8,00<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

max. 6,50<sup>2</sup> / 9,50 m<sup>3</sup>

**V8** Falls eine Vergrößerung nicht möglich ist: Einrichtung einer Umweltbauleitung und Umsiedlung der Zauneidechsen (Vor Beginn des Eingriffs werden die Zauneidechsen an mind. 10 Tagen während einer kompletten Vegetationsperiode mit mind. 2 Fangzeitläufen in Frühjahr und im Spätsommer/Herbst gefangen und auf eine neue geschaffene oder optimierte Fläche (siehe Kap. 3.2 Artenschutzrechtliches Gutachten) umgesiedelt (erforderliche Details siehe Artenschutzrechtliches Gutachten Seite 15).

Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

**CEFFCS 1** Ausbringen von Fledermaus- und Vogelkästen im räumlichen Zusammenhang

Für jeden Baum, der eine mögliche Lebensstätte (Spalten und/oder Höhlenbauwerk) bildet und im Rahmen des Bauvorhabens beseitigt werden muss, wurde ein Fledermauskasten ausgebracht.

Insgesamt wurden 46 Fledermauskästen und 5 Vogelkästen der Firma Hasselstedt am 21.08.2024 und 22.08.2024 durch Lauber Baum & Forstservice (Heinrichstraße) und Unter Begleitung von MairLandplan angebracht. Die Kästen sind:

- entlang des Dreikreuzwegs, östlich des Seilbachs ("Achtstachelweg"), Flurnummer 1896 und 1893, Gemarkung Stadtprozelten.

- entlang einer Baumgruppe auf der Flurnummer 1230/3, Gemarkung Stadtprozelten, auf der auch die Zauneidechsen anwesend sind (Bereich Biotopkette).

- und im Ruhefort auf den Flurnummer 916, Gemarkung Neuenbuch und Flurnummer 1059/2, Gemarkung Stadtprozelten ("Ruhefort") angebracht.

Die Ersatzquartiere sind jährlich im Spätsommer / Herbst bei Bedarf zu reinigen und zu ersetzen, falls diese defekt sind. Sie sind mindestens 25 Jahre im Bestand zu erhalten, pflegen und auf Besatz zu kontrollieren. Der Besatz ist jährlich kasienbezogen mit Individualität und der jeweiligen Tierart sowie Hinweisen auf Nutzung (Kol, Nest, etc.) zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht bis 30.11. mitzuteilen.

**CE 2** Anlegen eines Ersatzhabitates für Zauneidechsen

LT, dem Artenschutzrechtlichen Gutachten vom 20.09.2022 muss für die Zauneidechse eine Kompensationsfläche von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> bereitgestellt werden. Auf der Flurnummer 1230/3, Gemarkung Stadtprozelten, sollen zwei Ersatzhabitate für die Zauneidechse erstellt werden.

Es werden Habitatstrukturen, wie Totholz und Steinhaufen mit Sandflächen für die Zauneidechse geschaffen.

Insgesamt sind zwei Flächen von 15 m<sup>2</sup> bis 25 m<sup>2</sup> mit Lesesteinhaufen, Totholz und Sandstein herzustellen. Diese sind wie folgt zu gestalten:

• Die Steinhaufen müssen mit je 5 m<sup>2</sup> Grundfläche und mindestens 70 cm Höhe angelegt werden. Es ist frostfrei, möglichst bodenändriges Gestein zu verwenden. Vor der Anlage der Steinhaufen ist der Oberboden auf ca. 20 cm abzunehmen und der Standort durch Aufschüttung von Sand um mindestens 50 cm zu erhöhen. Mit dem Oberboden kann die Nordseite der Steinhaufen abgedeckt werden.

• Überwindungsstrukturen mit Frostfreiheit (Mindestens 80 cm - 100 cm tief), die kann in die Steinhaufen integriert werden.

• Reisighaufen aus überwiegend grobem Holz (z. B. Wurzelstöcke) auf jeweils ca. 3 m<sup>2</sup>. An der Basis muss auch älteres Holz eingebaut werden, das vor Keimlingen besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen geeignet sind.

• Sandsteinen, aus ungewaschenem Feinsand, 1-3 m<sup>2</sup> als Fortpflanzungshabitate mindestens 10 cm tief.

**PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FLÄCHE**

• Es besteht eine 25-jährige Pflegeverpflichtung

• Es erfolgt kein Herbizidsatz und keine mineralische Düngung, keine Gülleausbringung, keine Ausbringung von Festmist

• Die Fläche, insbesondere die angelegten Habitate, sind von Gehölzen / Sträuchern vor allem auf der sonnengewandten Seite freizuhalten.

• Die Grünflächen bzw. die entstehenden Hochstaudenfluren sind einmal im Jahr zu mähen, nicht vor dem 15. Juni. In Absprache mit der UNB, Landkreis Miltenberg, ist eine Mahd durchgeführt.

• Das Mähdgut ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Mulchen ist unzulässig.

Für die Beschattung sollen Sträucher an den Zauneidechenhabitaten angepflanzt werden.

Angaben zu den Sträuchern und zu Pflegemaßnahmen finden sich im Umweltbericht.

**CE 3** Anlegen eines Ersatzhabitates für den Großen Feuerfalter und die Spanische Flagge

Auf Fl.-Nr. 1230/6, Gemarkung Stadtprozelten wird ein geeignetes Lebensraum für den Großen Feuerfalter entwickelt bzw. optimiert. Es muss ein extensiv genutzter und strukturreicher Lebensraum entstehen, in dem kleinräumig geeignete Eiablagehabitate, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Wiesen- oder Ackerbrachen mit Vorkommen der Ampferarten R. crispus oder R. albidissimus und gleichzeitig blütenreiche Balz- und Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Flächenbedarf für die Kompensation orientiert sich an der Größe der in Anspruch genommenen Habitatfläche des Großen Feuerfalters und der Spanischen Flagge (hier 1.500 m<sup>2</sup>). Der Erhaltungszustand der Lokalspopulation darf sich weder kurz- noch langfristig verschlechtern. Diese Vorgaben wurden im Artenschutzrechtlichen Gutachten vom 20.09.2022 festgelegt. Ergänzend werden Pflegemaßnahmen von MairLandplan hinzugefügt.

Auf das Pflanzgebiet lt. rechtskräftigem Bebauungsplan von ca. 20 zu pflanzenden Bäumen auf der Fläche mit der Fl.-Nr. 1230/6 sollte fachlichersits und nach Absprache mit der UNB verzichtet werden, um einen optimalen Lebensraum für die Falter zu entwickeln.

35% der Fläche sind bereits Biotopkartiert und hierfür werden Entbuschungsmaßnahmen durchgeführt, die unter Maßnahme 4 beschrieben werden.

**PFLEGE UND UNTERHALTEN DER FLÄCHE**

• Die Wiese ist einmal im Jahr im April/Mai zu mähen. Pro Jahr wird nur ein Teilbereich gemäht und die Teilbereiche wechseln sich jährlich ab.

• Die Mahd ist erst nach 1-3 Tagen (damit die Pflanzensamen nachreifen und verteilen können) abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

• Gemäht werden sollte von innen nach außen, um potentiellen Wiesenbewohnern die Flucht zu ermöglichen.

• Es erfolgt kein Biozidsatz und keine mineralische Düngung, Gülle, Ausbringung von Festmist, etc.

• Keine Bodenbearbeitung, kein Pflügeinsatz

• Entfernung von potentiell invasiven Neophyten in Absprache mit der UNB

• Die Flächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; die Pflegeverpflichtung beträgt mind. 25 Jahre.

• Es besteht eine dauerhafte Pflegeverpflichtung für die gesamte Dauer des Eingriffs.

**CE 4** Schaffung und Pflegemaßnahmen von Lebensraumstrukturen durch Entbuschung

Zur Aufwertung der Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1230/6, Gemarkung Stadtprozelten für die Spanische Flagge und den Großen Feuerfalter (CE 3) soll der nördliche, bebaute Teil der Fläche entbuscht werden. Die vorhandenen Obstbäume sollen dabei erhalten bleiben und freigelegt werden. Je nach Entwicklung der Entbuschungsfläche wird mehrfach pro Jahr abgeschnitten.

Die entbuschte Fläche soll sich selbst zur Wiese entwickeln durch die benachbarte, bereits vorhandene Wiesenfläche (CE 3). Nach erfolgter Entwicklung der Wiese sind die Pflegemaßnahmen wie in CE 3-Maßnahme 3 durchzuführen.

**CE 5** Bäume aus der Nutzung nehmen

Im Ruhefort in Stadtprozelten wurden ebenfalls durch MairLandplan 26 Bäume markiert, die aus der Nutzung genommen werden. Die Bäume befinden sich auf den Fl.-Nr. 1074 und 1076, Gemarkung Stadtprozelten. Sollte ein Baum z. B. durch Windwurf ausfallen, ist ein Ersatzbaum entsprechend festzulegen. Die GPS-Daten werden ebenfalls durch MairLandplan aufgenommen. Die Daten sind in einer Shape Datei und in einem Kurzbericht der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

**M 6** Anlage und Pflegemaßnahmen einer Streuobstreihe, Fl.-Nr. 916, Gem. Neuenbuch

Entlang der Straße auf Fl.-Nr. 916, Gemarkung Neuenbuch wird eine Streuobstreihe auf einer Länge von 710 m angelegt. Insgesamt werden 46 Obstbäume mit einem Abstand von 15 m zueinander gepflanzt.

In Absprache mit der UNB kann auch ein Bereich im Südosten der Reihe bepflanzt werden, der schmaler als 8 Meter ist. Eine kleine Teilfläche auf Höhe des Kuchstals wird in der Biotopkartierung unter der Nummer 6122-1096.007 als magere Flachland-Mähwiese erfasst. Diese Teilfläche ist in Absprache mit der UNB von der Bepflanzung auszunehmen, da durch die Beschattung der Baumkronen im Alter sich der Erhaltungszustand verschlechtern kann.

**PFLANZUNG UND PFLEGE VON OBSTBÄUMEN**

46 Obstbäume mit der Qualität lt. 3. v. v. m. 10-12

Eine Sortenauswahl für die Obstbäume ist dem Anhang der Begründung beigelegt. Nach Pflanzung sind die Obstbäume mit je 2 Einzelpfählen (Pfahlänge 200-250 cm) zu verankern.

Folgende Pflegemaßnahmen sind durchzuführen bzw. Punkte sind zu beachten:

• Die neu zu pflanzenden Obstbäume sind mittig in das Grundstück zu pflanzen und vor Verbleib zu schützen.

• Die Stämme sind mit geeignetem weißem Stammschutz zu streichen und zusätzlich mit Bambusmaten oder ähnlichem gegen Sonneneinstrahlung zu schützen.

• Die Bäume sind mindestens 5 Jahre zu wässern.

• Bei den neu gepflanzten Obstbäumen ist neben der Fertigstellungsphase ein Erziehungsschnitt durchzuführen.

• Der Boden ist für eine Einsaat mit Wildkräutern und Gräsern vorzubereiten.

• Die Flächen werden mit Wildkräutern und Gräsern eingesät. Es ist autochthones Saatgut bzw. Saatgut regionaler Herkunft (Südwestdeutsches Bergland, FIN-Web) zu verwenden.

**PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FLÄCHE**

Nach Pflanzung der Obstbäume ist die gesamte Streuobstbewiese dauerhaft zu unterhalten, eine Pflegeverpflichtung besteht.

• Es erfolgt kein Herbizidsatz und keine mineralische Düngung.

• Die Wiese ist einmal im Jahr zu mähen, nicht vor dem 15. Juni.

• Das Mähdgut ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

• Alternativ kann die Fläche beweidet werden.

**UMSETZUNG DER MASSNAHMEN**

Die CEF-Maßnahmen 1-5 sind umgehend durchzuführen. Die geplante Bebauungsfläche ist regelmäßig zu mähen und die Mahd zu entfernen, um Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen zu vermeiden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach Baufertigstellung folgenden Planperiode durch Anlegung einer ökologischen Bauleitung umzusetzen. Alle Maßnahmen mit GPS-Standorten für Fledermaus-, Vogelkästen, sämtliche markierten Bäume und die geschaffenen Ausgleichsflächen sind zu dokumentieren und in einem Kurzbericht der UNB vorzulegen. Die Ausgleichsflächen sind weiterhin von der Kommune dem Bayerischen Oberflächenkataster des Landesamts für Umwelt (Lfu) zu melden.

**M 7** Anlage und Pflegemaßnahmen einer Streuobstreihe, Fl.-Nr. 1230/3, Gem. Stadtprozelten

Das Pflanzgebiet der Bäume laut rechtskräftigem Bebauungsplan im Osten der Flurnummer 1230/3 (Ziffer 3 im Upland) besteht. Die Fläche ist bereits zum Teil als Streuobstbewiese (Streuobst- und Grünland) am Hofhagen nördlich von Stadtprozelten, Biotopflächen Nr. 6222-1075-005) kartiert, was dem Pflanzgebiet aber nicht entgegensteht.

Es sind teilweise Sträucher vorhanden, daher werden nur auf den Wiesenflächen Obstbäume gepflanzt.

**PFLANZUNG UND PFLEGE VON OBSTBÄUMEN**

40 Obstbäume mit der Qualität lt. 3. v. v. m. 10-12

Eine Sortenauswahl für die Obstbäume ist dem Anhang der Begründung beigelegt. Nach Pflanzung sind die Obstbäume mit je 2 Einzelpfählen (Pfahlänge 200-250 cm) zu verankern.

Folgende Pflegemaßnahmen sind durchzuführen bzw. Punkte sind zu beachten:

• Die neu zu pflanzenden Obstbäume sind vor Verbleib zu schützen.

• Die Stämme sind mit geeignetem weißem Stammschutz zu streichen und zusätzlich mit Bambusmaten oder ähnlichem gegen Sonneneinstrahlung zu schützen.

• Die Bäume sind mindestens 5 Jahre zu wässern.

• Bei den neu gepflanzten Obstbäumen ist neben der Fertigstellungsphase ein Erziehungsschnitt durchzuführen.

**PFLEGE UND UNTERHALTUNG DER FLÄCHE**

Nach Pflanzung der Obstbäume ist die gesamte Streuobstbewiese dauerhaft zu unterhalten, eine Pflegeverpflichtung besteht.

• Es erfolgt kein Herbizidsatz und keine mineralische Düngung.

• Die Wiese ist einmal im Jahr zu mähen, nicht vor dem 15. Juni.

• Das Mähdgut ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

• Alternativ kann die Fläche beweidet werden.

**M 8** Entwicklung einer artenreichen Wiesenfläche mit Waldmantel auf Flurnummer 1056, Gemarkung Stadtprozelten

Zwischen Neuenbuch und Faubach, an der M137 gelegen befindet sich ein Waldstück mit einer